



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.XIII. Uhrkunde, der Stadt Oßnabrück Privilegium, wegen des Leinwand-Handels betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

N. XII.

1650.
Julius.

Ihrer Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffs zu Osnabrück ertheilte Remission, dem Rath und Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen der demolirten Petersburg.

Als in Vergleichung der Assecuration, wegen Bezahlung des Herrn Grafen Gultavi von Waseburg, gegen Abtretung des Bisthums Osnabrück, im Friedens-Schluss bedingter 80. M. Rthlr. angezogen worden, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff daselbst alle Spruch und Forderung an Burgermeister, Rath, und gesambte Bürgerschaft Ihrer Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiffter Ihrer Vestung Petersburg quittiren und verzeihen, und darüber eine schriftliche Remission ertheilen wolten. So haben Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden, sonderlich auf der bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anwesenden Kayserlichen Gesandtschaft derentwegen angewendeter Intercession, sich in Gnaden dahin erklärt, erklären sich auch hiemit und in Krafft dieses, daß Sie gegen obgedachte Burgermeistere, Rath, und gesammte Bürgerschaft, gedachter Ihrer Stadt Osnabrück, weder für jetzt noch inskünftig dießfalls nichts ahnden, noch gedencken, sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst der im Friedens-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen wollen, jedoch daß Sie, Ihrem Erbietzen und Erklärung nach, sich hinwieder aller unterthönigen schuldigen Devotion und Obfervanz hiernächst gegen Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden jederzeit gebrauchen sollen und wollen.

Urkund dessen haben Ihre Hochfürstliche Gnaden diesen Schein mit Ihren Fürstlichen Hand-Zeichen, und begesetzten Insiigel bekräftiget. So geschehen Hochberg im Nordgau den 24. Julii Anno 1650.

Franz Wilhelm.

(L.S.)

N. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten Assecuration wegen Verbesserung der Uhren, die Petersburg betreffend, extradit vom Herrn Secretario Sattlern, den 15. Augusti.

Zu wissen. Demnach der Hochwürdig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Franz Wilhelm Bischoff zu Osnabrück i. c. Bermidg einer durch die Kayserliche Gesandtschaft mit der Königlich-Schwedischen unterm Dato 17. Julii nächst hin in Schriften genommener Abred, Burgermeistern und Rath, auch gesambter Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeworfener Petersburg, eine schriftliche Remission ertheilen sollen, selbige auch heut Dato durch Ihren Officialn und Abgesandten fürweisen lassen, und aber sich befunden, daß darin die in vorangezogener Abrede eingerückte Wort (vermittelst deren im Frieden-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia) übergangen und ausgelassen, derentwegen die von des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ertheilte Ordonantz, an Herrn General Steinbocken, und Requisitions-Schreiben an Herrn Grafen von Waseburg, die Abtretung des Bisthums Osnabrück betreffend, nicht ausgefolget werden können; es wäre dann die Bischöfliche Remissions-Schrift anderwärts unfertig, und derselben jetzt bemeldte Worte, gleich nach den Worten: alles was hier-

HX M

1650

1650.
Julius.

hierinn vorgangen, einberleibt, und der ganze Paß also gefest: sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst deren im Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess enthaltenen General-Amnestia gänzlich aufgehoben, und vergessen seyn lassen wollen. Massen sich gedachter Herr Official, eine solche umgefertigte und verbesserte Remissions-Schrift, unter Hochgedachtes Herrn Bischoffs Subignation, unverlängt einzubringen erboten, der Herr General Steinbock auch, ehe und bevor Ihme von Bingermeistern, Rath, und gesamter Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück, wegen der Petersburgischen Demolition, in verbesserter Form, ausgefertigter schriftlicher Remission gewisse Nachricht zukommt, zu der Evacuation nicht gehalten seyn solle. Also, und daß dem, wie vorsehet, statt beschehen solle, thun wohlgeneldte Kayserliche Gesandtschaft hiermit uhrkundlich attestiren und bescheinen, sich auch darzu hiemit obligiren, und haben, gegen Empfangung Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Ordinantzen und Requisitions-Schreiben von der Königlich-Schwedischen Gesandtschaft, dieses Attestarum unter eigener Hand unterschrieben, und fürgedruckten Pirschaffien, hinaus gegeben. Befehlen und geben zu Nürnberg den 24. Augusti Anno 1650.

1650.
Julius.

F. H. W. di Amalfi.

Isaacus Volmar.

Johann Crane.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

N. XIV.

Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn General Steinbock, wegen Quittung des Stiffts Dsnabrück ertheilet, de dato Erfurt den 29. Julii 1650.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrner Herr General, besonders wehrter Freund. Wir haben demselben hiemit zu vernehmen geben wollen, welcher gestalt zwischen den Kayserlichen und unsern Deputirten in Nürnberg wegen des Stiffts Dsnabrück einige Handlung gepflogen worden, daß nemlich des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden, imgleichen das Thum-Capitul, wie auch die Ritterschaft und gesamte Stände, noch vor der Restitution besagten Stiffts sich zusehends mit der Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermdg des Frieden-Schlusses, und dessen ohnlängst aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, wegen der Capitulation vergleichen; Dann auch dem Herrn Graf Gustav wegen der in gedachten Frieden-Schluß verordneter 80000. Rthlr, um solche in gewissen Terminen zu bezahlen, eine Obligation geben: Imgleichen Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück für die bestehene Demolition der Petersburg eine schriftliche Remission ertheilen sollte: Immassen der Herr General aus eingelegten Abschriften der abgehandelten Obligation, und Neben-Declaration mit mehrern sehen wird. Wann dann nach erfüllten jetzt gedachten Conditionen das Stifft Dsnabrück evacuiret, und des Herrn Bischoffs Franz Wilhelms Liebden übergeben werden muß, so haben Wir dem Herrn Graf Gustav deswegen solcher Gestalt zugeschrieben, daß derselbe, nach Empfangung der zu Nürnberg aufgerichteten, von vorgemeldtes Herrn Bischoffs Liebden, imgleichen dem Thum-Capitul wie auch der Ritterschaft und gesamten Ständen, unterschriebenen und versiegelten Original-Obligation, die Civil-Administration im Stifft Dsnabrück des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden alsofort einräumen, und dem Herrn General deswegen Avisation geben möchte: Was aber die Abführung der in besagtem Stifft Königlich-Schwedischer Garnisonen betrifft, wird es der Herr General

general